

Bericht  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
über seine Amtstätigkeit  
im Jahre 1999

vom 15. Februar 2000

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes  
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit  
im Jahre 1999 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und  
Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen  
Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schubarth

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1999  
ISSN 1423-1794

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 23. November 1998 und 2. Februar 1999 wurde das Bundesgericht für die Jahre 1999 und 2000 wie folgt bestellt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot-Guillarmod, Catenazzi, Favre
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Wurzburger	Hartmann, Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin
I. Zivilabteilung	Walter	Leu, Corboz, Klett, Rottenberg, Nyffeler
II. Zivilabteilung	Reeb	Weyermann, Weibel (bis 31.3.99) Bianchi, Raselli, Nordmann, Merkli (ab 1.4.99)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Bianchi	Weyermann, Nordmann
Kassationshof	Schubarth	Schneider, Wiprächtiger, Kolly, Escher
Ausserordentlicher Kassationshof	Schubarth	Walter, Weyermann, Hartmann, Weibel (bis 31.3.99) Aemisegger, Schneider, Hungerbühler (ab 1.4.99)
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli

## Bundesgericht

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Kriminalkammer (bis Ende 1999)		Leu, Wiprächtiger, Bianchi
Bundesstrafgericht		Leu, Wiprächtiger, Betschart, Féraud, Bianchi

### Kommissionen

Präsidentenkonferenz:	Schubarth	Walter, Aemisegger, Wurzburger, Reeb
Verwaltungskommission:	Aeschlimann	Yersin, Raselli
Rekurskommission:	Schneider	Betschart, Klett

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Martin Schubarth, als Vizepräsident Hans Peter Walter.

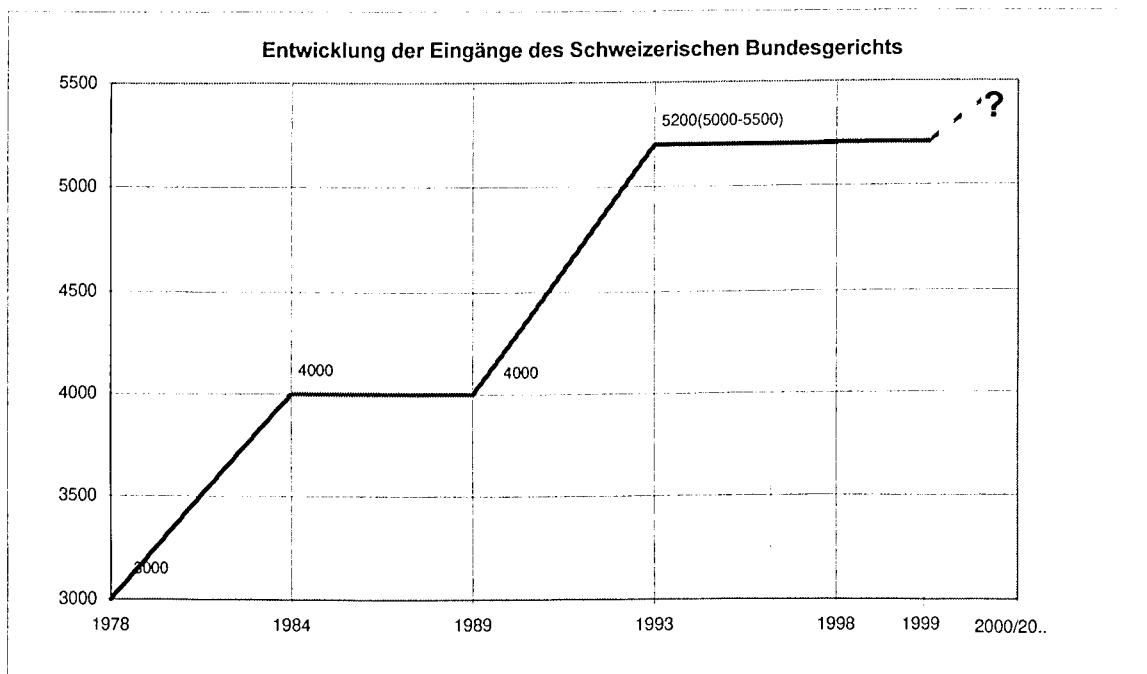
Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 17. März zu neuen ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichtern Franco Ramelli, Rechtsanwalt, Locarno, als Nachfolger des verstorbenen Sandro Bernasconi sowie Hansjörg Seiler, Lehrbeauftragter und Bundesgerichtsschreiber, Münsingen, als Nachfolger des zum Gerichtsmitglied gewählten Thomas Merkli. Als Nachfolger von Philippe Reymond wählte die Bundesversammlung am 6. Oktober Pierre-André Berthoud, Rechtsanwalt, Mex, zum ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter. Am 21. Dezember wählte sie ausserdem für den altershalber ausgeschiedenen Stefano Ghiringhelli Aldo Foglia, Rechtsanwalt, Lugano, ebenfalls zum ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter.

Das Gericht ernannte Laurent Merz, Antonella Bino und Michele Albertini zu Gerichtsschreibern.

## II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge halten sich in der Grössenordnung der Vorjahre, mit einem gewissen Wiederanstieg (1997 5435 Eingänge, 1998 5278 Eingänge, 1999 5415 Eingänge). Sie stabilisieren sich damit auf zu hohem Niveau; in den letzten fünf Jahren gingen beim Gericht durchschnittlich 5377 Fälle neu ein. Das Gericht erledigte im Berichtsjahr 5606 Fälle. 1593 Geschäfte wurden auf das Folgejahr übertragen.

Die langfristige Entwicklung der Eingänge ist aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.



Die Belastung des Bundesgerichts hat sich anfangs der 80-er Jahre von rund 3000 auf rund 4000 Fälle erhöht und ist anfangs der 90-er Jahre erneut massiv von rund 4000 auf rund 5200 Fälle angestiegen. Diese Fälle müssen mit einer gleichbleibenden Richterzahl von 30 Richtern erledigt werden. Möglich wurde dies nur durch eine Verbesserung der Infrastruktur, einen starken Ausbau der Zahl der juristischen Mitarbeiter sowie deren vermehrten Beizug für die Ausarbeitung der Referate. Trotz der damit verbundenen Entlastung der Richter und Richterinnen ist die Zahl der Fälle pro Gerichtsmitglied eindeutig zu gross. Besonders akut ist die Situation für die Abteilungspräsidenten geworden. Während Jahrzehnten musste ein Abteilungspräsident jährlich 500 bis 600 Fälle verantworten; im Berichtsjahr waren es bis über 1200 Fälle.

Wohl konnten die echten Rückstände trotz der hohen Geschäftslast praktisch abgebaut werden. Der Rückgang der Überträge ändert nach dem Gesagten indessen nichts am Grundproblem. Das Bundesgericht betont erneut, dass solche Geschäftszahlen für ein oberstes Gericht und bei der heutigen Organisation der Rechtspflege eine angemessene Belastung bei weitem übersteigen.

Die direkten Prozesse im Zivilrecht, im öffentlichen Recht sowie die Bundesstrafprozesse beeinträchtigen den Geschäftsgang der Abteilungen wesentlich, weil Mitglieder und Mitarbeiter oft tagelang, manchmal wochenlang, an den anderen zahlreichen Fällen nicht mitwirken können; diese Verfahren belasten das Bundesgericht zeitlich und organisatorisch unverhältnismässig. Besonders der im Berichtsjahr entschiedene direkte Prozess Alitalia betreffend das Flugunglück am Stadlerberg sowie der Bundesstrafprozess betreffend die Gedenkfeier DIAMANT haben Richter und Mitarbeiter stark beansprucht.

Auch die Rechtsmittelverfahren werden teilweise immer komplexer, anspruchsvoller und zeitaufwendiger. Als Beispiel mögen die aufwendigen Verfahren betreffend die Flugplätze Zürich und Agno dienen. Blosser Zahlen sind somit nur ein, wenn auch wesentlicher, Indikator für die über Jahre andauernde zu hohe Belastung des Bundesgerichts. Wenn das Gericht seinen wichtigen Aufgaben, für eine einheitliche Rechtsanwendung in der Schweiz zu sorgen und die Rechtsprechung weiterzuentwickeln, vollumfänglich gerecht werden und alle Fälle mit der nötigen Sorgfalt entscheiden soll, muss ihm durch gesetzgeberische Massnahmen mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es besteht rascher Handlungsbedarf.

Wichtige Entlastungsmassnahmen sind aus der Justizreform gestrichen worden. Das vom Bundesgericht dringend erwartete Bundesgerichtsgesetz droht eine weitere Verzögerung zu erfahren. Trotz dieser Rückschläge müssen die Entlastungsmassnahmen weiterhin ein erstrangiges Anliegen des Gesetzgebers bleiben. Vordringlich ist die mit der Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen angestrebte Entlastung von den direkten Prozessen im Zivil- und im öffentlichen Recht, darüber hinaus aber auch von den Bundesstrafprozessen. Das Bundesgericht bekräftigt erneut, dass auch die Bundesstrafprozesse rasch an ein unterinstanzliches Gericht gewiesen werden sollten. Diese Prozesse befriedigen zudem rechtsstaatlich und in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit Blick auf die in internationalen Konventionen vorgesehenen Rekursmöglichkeiten nicht mehr. Zusätzlich sind weitere Entlastungsmassnahmen wie der schnelle Ausbau der richterlichen Vorinstanzen in anderen Bereichen notwendig. Ziel muss sein, dass das Bundesgericht keinesfalls mehr erste richterliche Instanz ist, ausser bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

### III. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Die Gerichtsorganisation ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ist die verfassungsmässige Grundlage für die Kriminalkammer und die Bundesassisen per Ende des Berichtsjahres entfallen (Art. 112 aBV). Diese hatten seit 1848 30 Mal getagt, letztmals im Jahre 1933. 686 eidgenössische Geschworene, die in den Kantonen letztmals für die Amtsperiode 1996 bis 2001 gewählt worden sind, werden inskünftig nicht mehr benötigt.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 469 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 507). Sie wendeten dafür 1175 Arbeitstage auf (Vorjahr 1385).

## Bundesgericht

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr 186 Stellen (inklusive eidgenössische Untersuchungsrichter), davon 85 Gerichtsschreiberstellen. Infolge des gewachsenen Personalbestandes wurde erstmals ein vollamtlicher Personalchef eingestellt.

Vermehrte Arbeit brachte die Mitwirkung bei Gesetzesprojekten, die das Bundesgericht verfahrensmässig, durch künftige Fälle oder organisatorisch betreffen. Es wurde vom Bundesrat und anderen Bundesinstanzen in 32 Gesetzesprojekten um eine Stellungnahme gebeten. Die unvollständige Koordination einzelner Gesetzgebungsprojekte verursachte dem Bundesgericht beträchtliche Mehrarbeit; die gleichen Anliegen mussten teilweise in mehreren Gesetzesprojekten eingebracht werden. Aus der Sicht des Bundesgerichts wäre es insbesondere wünschenswert, wenn die Bundesverwaltung bei der Ausarbeitung der Vorlagen den Zusatzbelastungen des Bundesgerichts vermehrt Rechnung trüge. Sie sollte von sich aus bei allen neuen Zuständigkeiten des Bundesgerichts eine richterliche Vorinstanz vorsehen.

Das Gericht verabschiedete am 27. September gestützt auf das neue Archivierungsgesetz seine eigene Archivierungsverordnung, die in der Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht worden ist (AS Nr. 49 vom 14. Dezember 1999, S. 3009 ff.). Die bisherige Personalrekurskommission des Bundesgerichts wurde gleichzeitig in "Rekurskommission" umbenannt, da ihr auch die Streitigkeiten aus der Anwendung der Archivierungsverordnung übertragen wurden (Änderung des Bundesgerichtsreglements).

Das Gericht verabschiedete ein neues Konzept für die Information der interessierten Öffentlichkeit. Dieses wird etappenweise einen erheblichen Ausbau der Informationen über das Bundesgericht und seine Rechtsprechung bringen. Dazu werden im Internet neue Datenbanken aufgeschaltet werden. Die technische Realisation ist im Gang; sie wird einige Zeit beanspruchen.

Der Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes verlief planmässig. Die während Jahren in einem Nachbargebäude untergebrachten Mitarbeiter konnten nunmehr zum grössten Teil ins vergrösserte Bundesgerichtsgebäude zurückkehren. Der Aus- und Umbau wird im Folgejahr beendet werden.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 35'110'680 und Einnahmen in der Höhe von Fr. 11'711'209 aus. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen gingen gegenüber dem Vorjahr in absoluten Zahlen beträchtlich zurück (709'495 Franken gegenüber 831'997 Franken im Vorjahr). Auch im Verhältnis zur Höhe der Forderungen verminderten sich die Verluste (7,07 % gegenüber 8,58 % im Vorjahr).

#### IV. Eidgenössische Untersuchungsrichter, Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gesamtgericht wählte mit Beschluss vom 3. Dezember Martin Brauen, Rechtsanwalt, Lenzburg, zum Präsidenten und Peter Bont, Rechtsanwalt, Olten, zum zweiten stellvertretenden Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 8.

Bundesgericht

## B. RECHTSPRECHUNG

### I. Erste öffentlichrechtlichen Abteilung

#### Sicherheit der Eidgenossenschaft

Das Bundesgericht trat auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Bundesrates betreffend die Einziehung von Propagandamaterial der Kurdischen Arbeiterpartei PKK ein. Es begründete dies damit, die Einziehung von Propagandamaterial aus Gründen der äusseren und inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft berühre zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Im Konfliktfall gehe das Völkerrecht prinzipiell dem Landesrecht vor, insbesondere wenn die völkerrechtliche Norm dem Schutz der Menschenrechte diene. Gegen den Einziehungsentscheid des Bundesrates sei daher gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK und entgegen Art. 98 lit. a und Art. 100 Abs. 1 lit. a OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Es wies die Beschwerde ab, da die angefochtene Massnahme eine genügende gesetzliche Grundlage aufwies und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit darstellte (BGE 125 II 417).

#### Politische Rechte

Eine Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Genf, mit dem die Initiative "Genève, République de Paix" gültig erklärt worden war, wies das Bundesgericht zum grössten Teil ab. Es hielt die Initiative lediglich insoweit für bundesrechtswidrig, als sie verlangte, dass der Kanton Genf auf jeglichen Einsatz von Truppen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem kantonalen Territorium oder zur Gewährleistung der Sicherheit von internationalen Konferenzen (Assistenzdienst) verzichte (BGE 125 I 227).

Art. 4 und 49 BV; persönliche Freiheit; Europäische Menschenrechtskonvention; UNO-Kinderrechtskonvention

Ein ausserehelich geborener, 40-jähriger Mann, dessen Mutter nicht mehr lebte, ersuchte um Einsicht in die archivierten Vormundschaftsakten, weil er im Zusammenhang mit seiner psychiatrischen Behandlung Näheres über seine Abstammung erfahren wollte. Die kantonale Behörde verweigerte ihm die Einsicht in jene Akten, aus denen die Identität der als Väter in Frage kommenden Personen hervorgeht. Das Bundesgericht hob diesen Entscheid wegen Verletzung von Art. 4 BV in Verbindung mit der persönlichen Freiheit und dem durch Art. 7 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention garantierten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung auf, da unter den gegebenen Umständen das therapeutische Interesse des Kindes an der vollständigen Akteneinsicht das Geheimhaltungsinteresse der möglichen Väter überwog (BGE 125 I 257).

Die revidierten Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft über die Vertraulichkeit der V-Personen lassen sich im Lichte von Art. 4 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK verfassungs- und konventionsgemäss auslegen (BGE 125 I 127). Die neue Vorschrift im Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt, wonach es auf öffentlichem Grund verboten ist, Passanten durch täuschende oder unlautere Methoden anzuwerben, verstösst nicht gegen Art. 4 BV und verletzt auch die Religionsfreiheit nicht (BGE 125 I 369).

## Staatsrechtliche Klagen

Der Bundesrat erliess am 22. April 1998 eine Verordnung über Geldspielautomaten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Glücksspiel und die Spielbanken gilt und im Hinblick darauf eine neue, strengere Bewilligungspraxis für Geschicklichkeitsspielautomaten vorsieht. Zwei Kantone machten zu Unrecht geltend, durch diese eidgenössische Verordnung werde in die kantonale Zuständigkeit eingegriffen. Es besteht kein Anspruch der Kantone auf Weiterführung einer früheren, mittlerweile als rechtswidrig erkannten Bewilligungspraxis (BGE 125 II 152 und Urteil vom 23. Februar).

Mehrere hundert im Kanton Waadt wohnhafte Personen, die als Unselbständigerwerbende in leitender Stellung im Kanton Genf tätig sind, wurden im November 1998 durch ein Schreiben der Genfer Finanzdirektion darüber orientiert, dass sie die Voraussetzungen für eine Besteuerung in Genf erfüllten und deshalb eine Steuererklärung erhalten würden. Das Bundesgericht hiess eine vom Kanton Waadt gegen den Kanton Genf wegen dieses Vorgehens eingereichte staatsrechtliche Klage im Sinne der Erwägungen gut. Es erklärte, der Kanton Genf dürfe nicht gegen Hunderte von Pendlern aus dem Kanton Waadt ein Steuerverfahren eröffnen, obgleich solche Pendler nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich in ihrem Wohnsitzkanton steuerpflichtig seien. Das schliesse indes nicht aus, dass er in bestimmten Einzelfällen diesen Weg einschlagen dürfe, um mit einem Pilotverfahren auf eine Änderung der erwähnten Praxis hinzuwirken (Urteil vom 27. Oktober).

## Schutz des ökologischen Gleichgewichts

In einem Weiher im Kanton Zürich war ein grosses Vorkommen des amerikanischen Roten Sumpfkrebss festgestellt worden, der eine Gefahr für die einheimischen Krebsarten und das Gleichgewicht der Fauna darstellt. Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz, den Roten Sumpfkrebs mit dem Einsatz von Gift zu bekämpfen, wurde mit Erfolg Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Das Bundesgericht führte aus, da der Rote Sumpfkrebs nach den heutigen Kenntnissen in zweck- und verhältnismässiger Weise mit Raubfischen bekämpft werden könne und der Einsatz von Raubfischen mit dem Gewässerschutz- und dem Fischereirecht vereinbar sei, sei diese Massnahme dem geplanten Gifteinsatz, der gegen das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot nach Art. 6 GSchG verstosse, vorzuziehen (BGE 125 II 29).

## Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Verweigert wurde die Rechtshilfe an Deutschland in einem Fall von Steuerhinterziehung, begangen durch Einreichen von unvollständigen Einnahmen-Überschussrechnungen. Da diese Abrechnungen keine Urkunden nach schweizerischem Strafrecht darstellten, lag kein Abgabebetrag, sondern bloss ein Fiskaldelikt vor (BGE 125 II 250).

Werden in einem Rechtshilfeverfahren Informationen und Beweismittel, welche die ersuchte Behörde für eine schweizerische Strafuntersuchung erhoben hat, gestützt auf Art. 67a IRSG unaufgefordert an die ausländische Strafverfolgungsbehörde übermittelt, so kann der Betroffene dagegen nicht direkt Beschwerde führen. Er hat jedoch die Möglichkeit, die unaufgeforderte Übermittlung in der Beschwerde, die ihm gegen die Schlussverfügung im Rechtshilfeverfahren offen steht, zu beanstanden (BGE 125 II 238).



II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit

Gemäss Art. 27 Abs. 3 und 49 BV müssen öffentliche Schulen konfessionell neutral sein. Ein Kanton darf den Zugang zu einer bestimmten öffentlichen Schule nicht von der Konfession des Kindes abhängig machen, selbst wenn der Unterricht als solcher nicht konfessionell geprägt ist, sondern das Bedürfnis nach Unterrichtung in einer Minderheitensprache im Vordergrund steht (BGE 125 I 347). Weder aus Art. 49, 50 und 53 Abs. 2 BV noch aus Art. 9 und 14 EMRK oder Art. 18 UNO-Pakt II ergibt sich ein Anspruch auf eine vollständig nach den Regeln des Islam ausgestaltete Grabstätte in öffentlichen Friedhöfen; insbesondere geht das Interesse am Prinzip des Gräberturnus dem Anliegen der "ewigen Totenruhe" vor (BGE 125 I 300).

Binnenmarktgesetz, Submission

In verschiedenen Urteilen hat das Bundesgericht die Tragweite und den Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes (BGBM) abgesteckt. Das Gesetz regelt die Rechtsstellung von auswärtigen Anbietern im interkantonalen bzw. interkommunalen Verhältnis, nicht aber diejenige der Ortsansässigen. Wer an seinem Niederlassungsort Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen anbieten will, kann sich daher grundsätzlich nicht auf Art. 2 BGBM berufen. Wer eine im betreffenden Kanton bewilligungspflichtige Tätigkeit aufnehmen will, kann sich sodann nicht auf Art. 4 BGBM (Marktzulassung in der ganzen Schweiz gestützt auf einen kantonalen oder kantonal anerkannten Fähigkeitsausweis) berufen, wenn er Inhaber eines in einzelnen anderen Kantonen anerkannten ausländischen Diploms (BGE 125 I 267 betreffend Zahnarzt Diplom), wenn er einen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis für einen Beruf besitzt, der als solcher im Kanton, in dem er sich niederlassen will, gar nicht zugelassen ist (BGE 125 I 276 betreffend Zahnprothetiker), oder wenn er zwar einen Fähigkeitsausweis für eine Tätigkeit hat, der den Ausweis ausstellende Kanton aber bewusst ein tieferes Schutzniveau anstrebt (BGE 125 I 322 betreffend nicht medizinische Heilpraktiker). Will der Anwalt mit kantonalem Fähigkeitsausweis gestützt auf Art. 4 BGBM in einem anderen Kanton zur Berufsausübung zugelassen werden, hat das Zulassungsverfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 BGBM kostenlos zu sein; dies schliesst die Erhebung von Kosten jeglicher Art (auch "Verwaltungs-" oder "Kanzleigebühren") aus (BGE 125 II 57, 406). Massgeblich für Marktzulassungsbeschränkungen bleibt in Fällen, da das Binnenmarktgesetz nicht greift, das kantonale Recht, welches die verfassungsrechtlichen Schranken zu berücksichtigen hat. Es verstösst gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, die selbständige Berufsausübung als Akupunkteur zu untersagen, wenn der Gesuchsteller dafür gleich gut oder besser ausgebildet ist als eine Medizinalperson (BGE 125 I 335). Das Inkrafttreten des Binnenmarktgesetzes (sowie des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen [ÜoEB] und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVoEB]) wirkt sich auch verfahrensrechtlich auf das Submissionswesen aus. So gilt heute ein kantonaler Zuschlagsentscheid als grundsätzlich mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbarer Hoheitsakt im Sinne von Art. 84 OG, und der übergangene Bewerber ist gemäss Art. 88 OG zur staatsrechtlichen Be-

## Bundesgericht

schwerde legitimiert, da die einschlägigen Normen insbesondere auch den Schutz der Bewerberinteressen bezwecken. Ist der Zuschlag an einen Dritten erfolgt, bleibt das Rechtsschutzinteresse des übergangenen Bewerbers (an einem Feststellungsurteil, Art. 9 Abs. 3 BGBM/ Art. 18 Abs. 2 IVoeB) bestehen (BGE 125 II 86).

## Mehrwertsteuer

Art. 17 Abs. 3 MWSTV, welcher die Gruppenbesteuerung vorsieht, ist mit den in Art. 8 ÜbBest.BV bzw. Art. 41<sup>ter</sup> BV festgeschriebenen Grundsätzen vereinbar. Art. 17 Abs. 3 MWStV ist nicht auf Gemeinschaftsunternehmen (joint-venture) anwendbar (BGE 125 II 326). Nach Art. 17 Abs. 4 MWSTV bleiben Leistungen des Gemeinwesens (nur) dann steuerfrei, wenn es sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringt. Es ist nicht zu beanstanden, dass Ziff. 15 des Anhangs zur Mehrwertsteuerverordnung das Gemeinwesen (im zu beurteilenden Fall die Gemeinde Blonay) steuerpflichtig erklärt für Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung (BGE 125 II Nr. 48).

## Börsen- und Effektenhandel, internationale Amtshilfe

Art. 38 BEHG erlaubt Amtshilfe bloss im Hinblick auf die Überwachung des Marktgeschehens und insbesondere auch zwecks Durchsetzung der Verbote des Insiderhandels und der Kursmanipulation. Die ausländische Börsenaufsichtsbehörde muss ans Amtsgeheimnis gebunden sein. Es können auch Informationen über Kunden von Effekthändlern weitergegeben werden. Als Voraussetzung für die Amtshilfe genügt der Verdacht auf Insiderdelikte; eine unzulässige "fishing expedition" liegt nicht vor, wenn um Auskünfte bezüglich einer im Vorfeld der Bekanntgabe einer vertraulichen Tatsache erfolgten Transaktion ersucht wird (BGE 125 II 65). Das Bankgeheimnis steht der Amtshilfe gemäss Art. 38 BEHG grundsätzlich nicht entgegen (BGE 125 II 83). Die Amtshilfe steht im Spannungsverhältnis zur Rechtshilfe in Strafsachen. Einer Weiterleitung der in Amtshilfe übermittelten Informationen durch die ausländische Aufsichtsbehörde an Strafbehörden muss die Bankkommission im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen als der für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen Behörde zustimmen, entweder im Amtshilfeentscheid selber oder aber in einem für später vorbehaltenen diesbezüglichen Entscheid. Solange die ausländische Börsenaufsichtsbehörde die Nicht-Weitergabe von Informationen an die Strafbehörden nicht garantieren kann, ist selbst die an sich zulässige aufsichtsrechtliche Amtshilfe zu verweigern (BGE 125 II 450). In Anwendung dieser Grundsätze war die Amtshilfe an die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) in einem Fall vorläufig zu verweigern. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die SEC amtshilfeweise erlangte Dokumente und Informationen unabhängig von der Zustimmung der Bankkommission und ungeachtet der Regeln des schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrags über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen für die Zwecke eines Strafverfahrens weiterleiten oder im Rahmen von Zivilprozessen verwerten würde (Urteil vom 24. November).

III. Erste Zivilabteilung

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Nach einer seit 1946 ständig befolgten Praxis wird bei der Kapitalisierung des Schadenersatzes für künftigen Erwerbsausfall auf einen Zinsfuss von 3,5 % abgestellt. Dieser Zinsfuss wird von einem Teil der Lehre seit längerer Zeit als zu hoch beanstandet. Das Bundesgericht setzte sich in BGE 125 III 312 ausführlich mit dieser Kritik auseinander, hielt aber an seiner Rechtsprechung fest, wobei es auf die Möglichkeit der geschädigten Partei hinwies, statt einer Kapitalabfindung eine indexierte Rente zu beanspruchen. Die Beurteilung des Falles hat gezeigt, dass in Bezug auf die Frage der Höhe des Zinsfusses ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht. Der Kapitalisierungszinsfuss ist für die Prämienberechnungen durch die Versicherungsgesellschaften von grosser Bedeutung. Es wird deshalb im Interesse der Rechtssicherheit angeregt, dass dieser Zinsfuss durch Anordnung des Gesetzgebers festgelegt werden soll.

Mietrecht

Die Rücknahme der Zustimmung zur Untermiete, die für unbestimmte Dauer erteilt worden war, muss dem Mieter mit dem offiziellen Formular mitgeteilt werden. Ficht der Mieter die Rücknahme der Zustimmung bei der Schlichtungsstelle an, und kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, muss der Vermieter innerhalb von dreissig Tagen den Richter anrufen, ansonsten sein Klagerecht verwirkt (BGE 125 III 62).

Geht der Mieter bei der Hinterlegung von Mietzinsen gutgläubig davon aus, es liege ein Mangel der Mietsache vor, den er weder zu vertreten noch zu beseitigen hat, gelten die Mietzinse als bezahlt, und eine ausserordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter ist ungültig (BGE 125 III 120).

Nach dem Obligationenrecht (Art. 261 OR) geht das Mietverhältnis im Fall des Eigentümerwechsels durch Zwangsversteigerung an den neuen Eigentümer über, der indessen den Mietvertrag unter einschränkenden Voraussetzungen kündigen kann. Nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 142 SchKG) haben bestimmte Grundpfandgläubiger das Recht auf den Doppelaufruf bei der Versteigerung, womit das Grundstück unbelastet auf den neuen Eigentümer übergeht. In BGE 125 III 123 hat das Bundesgericht einen - vom Gesetzgeber nicht erkannten - Wertungswiderspruch zwischen diesen Vorschriften sowie eine entsprechende Regelungslücke festgestellt und ist zum Ergebnis gelangt, dass der Doppelaufruf sowohl bei im Grundbuch vorgemerkten als auch bei nicht eingetragenen, langfristigen Mietverträgen zulässig ist, wobei solche Verträge mit dem Doppelaufruf nicht dahinfallen, sondern auf den neuen Eigentümer übergehen. Dieser hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis auf den nächsten gesetzlichen Termin zu kündigen.

Arbeitsrecht

Erlaubt der grundsätzlich zulässige Arbeitsvertrag auf Abruf eine plötzliche und bedeutende Verminderung des monatlichen Arbeitspensums, liegt darin eine Umgehung des Schutzes, der mit den zwingenden gesetzlichen Kündigungsfristen gewährleistet werden soll (BGE 125 III 65).

## Bundesgericht

Nach schweizerischem Arbeitsrecht gibt es ein Recht zum Streik. Mit der Teilnahme an einem rechtmässigen Streik verstösst der Arbeitnehmer nicht gegen den Arbeitsvertrag. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und bildet der Streik das ausschlaggebende Motiv für die Kündigung, ist sie missbräuchlich (BGE 125 III 277).

### Aktienrecht

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch blosse Statutenänderung und entsprechenden Eintrag im Handelsregister in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden (BGE 125 III 18).

### Patentrecht

Mit BGE 125 III 241 wurde die Praxis in Bezug auf die materielle Rechtskraft bei der Patentnichtigkeitsklage geändert. Die materielle Rechtskraft ist nach neuer Praxis nicht auf die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe beschränkt, sondern sie erstreckt sich grundsätzlich auf alle gesetzlichen Nichtigkeitsgründe.

Wird ein patentierter Gegenstand mit Einverständnis des Patentinhabers veräussert, gehen die Verwertungsbefugnisse auf den Erwerber über (Erschöpfungsgrundsatz). Umstritten ist, ob die Erschöpfung der schweizerischen Patentbefugnisse nur bei einer Inverkehrsetzung im Inland eintritt oder auch bei einer Veräusserung im Ausland (nationale oder internationale Erschöpfung). Die Frage ist von erheblicher aussenwirtschaftlicher und wettbewerbsrechtlicher Bedeutung. Sie wird weder im Patentrecht noch in den einschlägigen internationalen Handelsabkommen beantwortet. In einem Entscheid vom 7. Dezember 1999 bekannte sich das Gericht zum traditionellen und im internationalen Vergleich überwiegenden Grundsatz der nationalen Erschöpfung, vornehmlich aus der Überlegung, dass gegebenenfalls dem Gesetzgeber das Primat zustehe, im nationalen oder internationalen Recht eine Vorreiterrolle in dieser brisanten politischen Frage zu übernehmen. Es verwies zudem auf die kartellrechtlichen Möglichkeiten, allfälligen Monopolmissbräuchen zu begegnen.

### Wettbewerbsrecht

In BGE 125 III 286 äusserte sich das Bundesgericht zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die vergleichende Werbung, das heisst der Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten unlauter ist.

## IV. Zweite Zivilabteilung

### Familienrecht

Die im Zivilgesetzbuch (Art. 161 und 271) getroffene Regelung des Bürgerrechtserwerbs durch Heirat und kraft Abstammung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter, ist indessen für Verwaltungsbehörden und Gerichte trotzdem massgebend, zumal das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK nicht zum Tragen kommt, weil weder Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) noch Art. 12 EMRK (Ehefreiheit) einen Anspruch auf Erwerb eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts gewährleisten (BGE 125 III 209). Sodann hatte sich das Bundesgericht auch in diesem Jahr mit zahlreichen Ehescheidungen zu befassen:

Im Zusammenhang mit der Bemessung des auf Grund vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsprozess geschuldeten Unterhalts erkannte es, dass die hälftige Aufteilung des - nach Abzug des Zwangsbedarfs der Haushalte beider Ehegatten von deren Gesamteinkommen verbleibenden - Überschusses unhaltbar ist, wenn sich nicht zwei Einpersonenhaushalte gegenüberstehen, sondern nur die eine Partei einen solchen Haushalt führt und die andere minderjährige Kinder zu betreuen hat (Urteil vom 1. November). An bestehende Kindesschutzmassnahmen und Anordnungen über den persönlichen Verkehr der Vormundschaftsbehörde ist der Scheidungsrichter nicht gebunden, wenn sich seit Erlass dieser Verfügungen die Verhältnisse geändert haben (BGE 125 III 401). Während die frühere Praxis bei der Bewertung von Vermögensgegenständen im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung einzig Belastungen berücksichtigte, deren Verwirklichung mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit bevorstand, sind nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung latente Lasten stets als wertvermindernder Faktor in Anschlag zu bringen; dieser bemisst sich nach der Wahrscheinlichkeit und gegebenenfalls dem Zeitpunkt der Verwirklichung der Last, worüber der Richter unter Würdigung aller Umstände "ex aequo et bono" entscheidet (BGE 125 III 50). Aus dem Kindesrecht seien folgende Fälle erwähnt: Ist das Kindeswohl gewährleistet, darf die Einzeladoption durch eine ledige Person nicht vom Nachweis besonderer Umstände wie dem Vorliegen erzieherischer Erfahrung oder einer vorbestandenen Beziehung zum Kind abhängig gemacht werden; dabei schadet dem Kindesinteresse eine Halbtagsarbeit der adoptionswilligen Person in der Regel ebenso wenig wie ein Altersunterschied von 41 Jahren zwischen dieser und dem Kind (BGE 125 III 161). Selbst nach der Haager Konvention über die internationale Kindesentführung schliesst es das widerrechtliche Verbringen eines Kindes ins Ausland für sich allein nicht aus, dass das Kind dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet und der bisher für Schutzmassnahmen zuständige Schweizer Richter seine Zuständigkeit verliert (125 III 301). Schliesslich erkannte das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem fürsorgerischen Freiheitsentzug, dass Art. 397a ff. des Zivilgesetzbuches zwar die Voraussetzungen der Anstaltseinweisung regeln, jedoch keine Gesetzesgrundlage für eine medikamentöse Behandlung gegen den Willen des Eingewiesenen bieten (BGE 125 III 169).

#### Sachenrecht

Bauhandwerkerpfandrechte für Bauleistungen an gemeinschaftlichen Teilen sind auch dann anteilmässig auf allen Stockwerkeinheiten einzutragen, wenn die Leistungen für ein einziges Gebäude einer aus mehreren Gebäuden bestehenden, auf demselben Grundstück errichteten und in Stockwerkeigentum aufgeteilten Gesamtüberbauung erbracht worden sind; für alle Stockwerkeinheiten läuft die Eintragsfrist einheitlich, sofern der gleiche Unternehmer auf Grund eines einzigen Werkvertrags sukzessive eine zusammengehörende Leistung für die verschiedenen Gebäude erbringt (BGE 125 III 113). Landwirtschaftliche Gebäude sind aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht zu entlassen, wenn sie nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden und voraussichtlich auch in Zukunft für eine rentable sowie existenzsichernde landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich sind; bei ihrer Prognose haben sich die Bewilligungsbehörden in erster Linie am Raumplanungsgesetz zu orientieren und ihr Verfahren auf das raumplanungsrechtliche abzustimmen (BGE 125 III 175).

Versicherungsvertrag

Während Sachurteile oberer kantonaler Gerichte über Ansprüche aus der Zusatzversicherung zur Krankenversicherung der eidgenössischen Berufung unterliegen, trifft dies nicht zu für gestützt auf das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz ergangene Entscheide dieser Gerichte über ihre sachliche Zuständigkeit, und zwar in der Regel auch dann nicht, wenn sie vorfrageweise über Bundesrecht zu befinden hatten (BGE 125 III 461).

Schuldbetreibung- und Konkurs, Vollstreckungsverfahren

Ungeachtet der kantonalen Rechtsmittelordnung in Rechtsöffnungs- und Vollstreckungssachen steht im Rechtsbehelfsverfahren gemäss Lugano-Übereinkommen die staatsrechtliche Beschwerde einzig gegen Einspracheentscheide der obersten, für den ganzen Kanton zuständigen Zivilgerichte offen (Urteil vom 5. Oktober). Wird ein ausländisches, zu einer Geldleistung verpflichtendes Urteil im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung vollstreckbar erklärt, richten sich die Fristen für kantonale Rechtsmittel gegen solche Entscheide nicht nach Art. 36 des Lugano-Übereinkommens, sondern nach kantonalem Prozessrecht, es sei denn, dieses verweise auf das Übereinkommen (BGE 125 III 386). Als Notbehelf kann die neu eingeführte Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG erst nach rechtskräftiger Beseitigung des Rechtsvorschlages bis zur Verteilung des Verwertungserlöses bzw. Konkurseröffnung angehoben werden (BGE 125 III 149); es ist den Kantonen freigestellt, ob sie gegen im Feststellungsprozess ergangene Massnahmeentscheide Rechtsmittel vorsehen wollen (BGE 125 III 440).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Einleitungsverfahren

Die Einführung des Obligatoriums für die Krankenversicherung am 1. Januar 1996 hat bezüglich der Betreuung auf Konkurs eines im Handelsregister eingetragenen Schuldners nichts geändert. Für den Ausschluss der Betreuung müssen nach wie vor kumulativ die Voraussetzungen erfüllt sein, dass die betriebene Forderung im öffentlichen Recht begründet ist und der Gläubiger ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts ist. Die zweite Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn die betreibende Krankenversicherung eine Aktiengesellschaft ist (BGE 125 III 250).

Die Kammer hat befunden, dass die Betreuung auf Pfandverwertung erst eingeleitet werden kann, wenn das Bauhandwerkerpfandrecht definitiv im Grundbuch eingetragen ist. Vorher - wenn zur Sicherung des Pfandrechtsanspruchs erst die vorläufige Eintragung vorgemerkt ist - ist nur die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs zulässig (BGE 125 III 248).

In Bestätigung der Rechtsprechung ist erkannt worden, dass Betreuungsurkunden den in Art. 65 Abs. 1 SchKG als Vertreter genannten Personen auch ausserhalb des Geschäftslokals der betriebenen juristischen Person oder Gesellschaft zugestellt werden können, ohne dass vorgängig versucht werden muss, sie im Geschäftslokal zuzustellen (BGE 125 III 384).

## Bundesgericht

### Betreibung auf Pfändung

Die Kammer musste von Amtes wegen einen Verlustschein als nichtig erklären, weil ein solcher ausgestellt wurde, ohne dass eine Pfändung und Verwertung durchgeführt worden war (BGE 125 III 337).

### Konkurs

Wird eine Forderung nicht als Masseverbindlichkeit anerkannt, so obliegt es dem Gläubiger, der eine solche behauptet, innert angemessener Frist vor dem Zivilrichter oder vor der zuständigen Verwaltungsbehörde gegen die Konkursmasse zu klagen (BGE 125 III 293).

### Arrest

Die Kammer hat sich grundlegend mit der Auskunftspflicht des Dritten (Art. 91 Abs. 4 SchKG und Art. 324 Ziff. 5 StGB), der Gewahrsam an den Arrestgegenständen ausübt, auseinandergesetzt. Sie hat entschieden, dass die Auskunftspflicht erst mit Ablauf der Einsprachefrist des Art. 278 SchKG entsteht und, wenn Einsprache erhoben wird, erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheides. Das Betreibungsamt kann dem Dritten, der Gewahrsam an den Arrestgegenständen ausübt, nur Busse gestützt auf Art. 324 StGB androhen und nicht Haft und Busse gemäss Art. 292 StGB (BGE 125 III 391).

### Verfahrenskosten

Das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG ist grundsätzlich kostenlos. Es ist nicht zulässig, dass von einem Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss im Hinblick darauf verlangt wird, dass ihm ausnahmsweise - nämlich wegen böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung - die Verfahrenskosten oder eine Busse auferlegt werden (BGE 125 III 382).

## VI. Kassationshof

### Strafgesetzbuch (StGB)

BGE 125 IV 113 erörtert die Voraussetzungen der bedingten Entlassung (Art. 38 StGB) von Urhebern schwerster Straftaten aus dem Strafvollzug und betont, dass zur Beurteilung der Bewährungsaussichten nach Möglichkeit ein psychiatrischer Gutachter beigezogen werden soll, der sich noch nie mit dem Betroffenen befasst hat, wie es auch im bundesrätlichen Entwurf betreffend die Änderung der allgemeinen Bestimmungen des StGB vorgesehen ist. Der heikle Straftatbestand der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB), d.h. der Herstellung einer zwar echten, aber inhaltlich unwahren Urkunde, wird in der neueren Rechtsprechung einschränkend ausgelegt durch das Erfordernis, dass allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten müssen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss mangels einer eindeutigen gesetzlichen Regelung kasuistisch von Fall zu Fall entschieden werden, was zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und unbefriedigend ist. Falschbeurkundung wurde bejaht bei einem Anwalt, der veranlasste, dass in der Buchhaltung der Anwaltskanzlei Einnahmen nicht verbucht wurden, die nach der mit seinem Partner getroffenen Vereinbarung hätten verbucht werden müssen (BGE 125 IV 17). Dagegen wurde Falschbeurkundung verneint

bei zwei inhaltlich falschen Erklärungen über die Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung (Urteil vom 30. September). Die Sonderregelung der presse- bzw. medienstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss Art. 27 StGB (alte und neue Fassung) findet keine Anwendung auf rassistische, antisemitische bzw. den Holocaust leugnende Äusserungen im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 StGB. Denn dieser Straftatbestand erfasst nach seinem Sinn und Zweck gerade die öffentliche Kundgabe solcher Äusserungen. Der Buchhändler, der ein allenfalls tatbestandsmässige Äusserungen enthaltendes Buch eines Dritten in Kenntnis des Inhalts anpreist und veräussert, kann daher vom Vorwurf der Rassendiskriminierung nicht mit der Begründung freigesprochen werden, dass gemäss Art. 27 StGB grundsätzlich der bekannte Autor allein strafbar ist und diese Bestimmung den Verkäufer einer Druckschrift etc. gar nicht erwähnt (BGE 125 IV 206). Der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften macht sich gemäss Art. 305ter Abs. 1 StGB schuldig, wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt etc. und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Mangelnde Sorgfalt in diesem strafrechtlichen Sinne kann unter Umständen auch dann gegeben sein, wenn die Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken eingehalten worden sind. Diese Vereinbarung hat insoweit nur die Bedeutung einer Auslegungshilfe (BGE 125 IV 139).

#### Strassenverkehr

Eine verkehrspsychologische bzw. psychiatrische Untersuchung zur Abklärung der charakterlichen Eignung zum Führen eines Motorfahrzeugs im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug war gegenüber einem jungen Fahrzeuglenker anzuordnen, der rund vier Monate nach dem Erwerb des Führerausweises die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts um 28 km/h und eine Woche danach, in Kenntnis der Verzeigung, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h in einem Autobahntunnel um 73 km/h überschritten hatte (BGE 125 II 492). Eine ärztliche Untersuchung zur Abklärung einer eventuellen Trunksucht im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug musste gegenüber einem mit über drei Gewichtspromillen alkoholisierten Motorfahrzeuglenker angeordnet werden, der in den vergangenen zehn Jahren bereits zweimal mit ähnlichen Blutalkoholwerten ein Motorfahrzeug gelenkt hatte (BGE 125 II 396).

#### Andere Rechtsgebiete

Die genaue Umschreibung des geografischen Geschäftskreises in den Statuten und Reglementen einer Bank ist eine unter mehreren Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung der Bankenkommision zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bank. Der in den Statuten umschriebene Geschäftskreis muss in der Folge auch eingehalten werden. Die Strafbestimmung im Bankengesetz, wonach bestraft wird, wer "die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen verletzt", erfasst indessen eine Überschreitung des statutarischen Geschäftskreises nicht mit der nach dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip gemäss Art. 1 StGB erforderlichen Bestimmtheit (BGE 125 IV 35). Entsprechend kann beispielsweise auch die Missachtung von statutarischen und reglementarischen Vorschriften betreffend die Kreditvergabe nicht als Verletzung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen bestraft werden (nicht publiziertes Urteil vom 2. Juni). Die genannten Fälle machen deutlich, dass die Auslegung von Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen wegen der darin



verwendeten Gesetzessprache und Gesetzestechnik nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Ein Beispiel für Probleme im Zusammenspiel von Strafrecht und Verwaltungsrecht ist auch der in BGE 125 IV 148 beurteilte Fall. Nach dieser Entscheidung kann die Vermittlung von Scheinehen mit dem Ziel, Ausländern zu einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu verhelfen, nicht als Erleichterung oder als Hilfe zur Vorbereitung des rechtswidrigen Verweilens gemäss Art. 23 ANAG bestraft werden. Denn die durch falsche Angaben erschlichene Aufenthaltsbewilligung ist bis zu ihrem (fakultativen) Widerruf gültig und das Verweilen des Ausländers in der Schweiz daher so lange rechtmässig.

Ecstasy ist zwar keine harmlose Droge, aber nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht geeignet, die körperliche oder die seelische Gesundheit von Menschen in eine nahe liegende und ernstliche Gefahr zu bringen. Daher kommt beim Handel mit Ecstasy ein schwerer Fall allein aufgrund der Menge nicht in Betracht. Das Bundesgericht behält sich eine Änderung der Rechtsprechung für den Fall wesentlicher neuer Erkenntnisse zu den Gefahren von Ecstasy ausdrücklich vor (BGE 125 IV 90 und 104).

## VII. Anklagekammer

### Bundesstrafprozess

Die Einziehungsbefugnis der Bundesanwaltschaft nach Art. 73 BStP gilt nur bei der Einstellung von Ermittlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehende Strafsachen (Art. 340 StGB) betreffen. Die sich aus Art. 259 BStP ergebende Befugnis der Bundesanwaltschaft, ausnahmsweise auch in nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen tätig zu werden, betrifft nur einzelne, dringend notwendige Ermittlungen, ändert aber nichts an dieser Ordnung. Stellt die Bundesanwaltschaft nicht unter die Bundesgerichtsbarkeit fallende Geldwäscherei und Betäubungsmitteldelikte betreffende Ermittlungen ein, ist sie nicht zuständig, die Einziehung von Vermögenswerten zu verfügen (BGE 125 IV 165).

In Bundesstrafsachen besteht gegen die vorläufige Festnahme keine Beschwerdemöglichkeit - auch nicht nach Art. 105<sup>bis</sup> BStP, wenn der Bundesanwalt den Haftbefehl erliess -, da diese nur der Sicherung der Vorführung vor den Haftrichter dient, durch diesen erst zu bestätigen ist und gegebenenfalls auch aufgehoben werden kann. Gegen die Haftbestätigung durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter kann indessen wie gegen jede Amtshandlung - innert 3 Tagen - nach Art. 214 ff. BStP Beschwerde bei der Anklagekammer eingereicht werden (BGE 125 IV 222).

### Internationale Rechtshilfe

Erlässt das Bundesamt für Polizeiwesen, dem dabei ein weites Ermessen zusteht, zulässigerweise nur eine Sicherstellungsverfügung, obwohl sich unter den sicherzustellenden Gegenständen auch solche befinden, die voraussichtlich nicht auszuliefern sind, aber zur Kostendeckung verwendet werden sollen, hat auch diese ihre Grundlage allein in Art. 47 Abs. 3 IRSG, weshalb dagegen ausschliesslich die Beschwerde an die Anklagekammer gegeben ist. Eine solche Sicherstellung kann ausnahmsweise - in Ergänzung eines zuvor erlassenen Auslieferungshaftbefehls - auch noch verfügt werden, wenn der Beschuldigte bereits ausgeliefert worden ist (BGE 125 IV 30).

VIII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht urteilte am 29. Oktober über die Straftaten im Zusammenhang mit den Gedenkfeiern DIAMANT im Jahre 1989. Während das Gericht die Beteiligten vollumfänglich freisprach, verurteilte es den Hauptangeklagten ehemaligen Obersten im Generalstab wegen mehrfacher Veruntreuung im Amt, mehrfachen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung im Amt zu sechs Monaten Gefängnis, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren. Von den Hauptvorwürfen (passive Bestechung, Veruntreuung im Amt in einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 300'000.--) wurde er freigesprochen. Bei der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der ehemalige Oberst durch die Vorverurteilung, der er während des Verfahrens ausgesetzt war, schwer gelitten hatte.

**C. STATISTIK**  
**I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE**

Natur der Streitsache	Erledigungen 1998				Erledigt 1999				Erledigungen 2000				Erledigungen 2001				Mittlere Prozessdauer Tage
	Übertrag von 1998	Eingang 1998	Total anhängig 1998	Übertrag auf 2000	Übertrag von 1999	Eingang 1999	Total anhängig 1999	Übertrag auf 2000	Abschreibungen	Nichteintreten	Abweisung	Rückweisung	Feststellung	Überweisung	Prozessdauer Tage	Redaktionsdauer Tage	
<b>I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>																	
1 Staatsrechtliche Klagen	0	2	1	3	3	3	3	0	0	1	1	0	0	0	166	19	
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2194	734	2140	2874	2265	609	609	209	711	1120	223	0	2	113	12	12	
3 Übrige Rechtsmittel	13	2	6	8	7	1	1	0	4	3	0	0	0	109	1	1	
4 Revisionsbegehren, usw.	33	7	37	44	42	2	2	1	21	20	0	0	0	39	3	3	
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>																	
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	3	6	4	10	7	3	3	0	3	3	1	0	0	881	39	39	
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1085	522	1128	1650	1195	455	455	108	178	704	203	0	2	207	12	12	
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4 Revisionsbegehren, usw.	38	1	16	17	15	2	2	0	8	7	0	0	0	45	4	4	
<b>III. ZIVILSACHEN</b>																	
1 Direkte Prozesse	22	26	17	43	15	28	28	6	1	7	1	0	0	750	13	13	
2 Berufungen	814	270	724	994	743	251	251	62	203	378	96	3	1	100	28	28	
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	15	3	12	15	11	4	4	2	4	4	1	0	0	65	51	51	
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5 Revisionsbegehren, usw.	5	1	8	9	9	0	0	1	4	2	2	0	0	77	5	5	
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>																	
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	882	177	929	1106	900	206	206	319	180	326	73	2	0	51	6	6	
2 Revisionsbegehren, usw.	5	1	3	4	3	1	1	1	0	1	1	0	0	25	11	11	
3 Anklagekammer	80	18	87	105	93	12	12	15	10	41	27	0	0	44	3	3	
4 Bundesstrafgericht	0	1	1	2	1	1	1	0	0	0	1	0	0	319	30	30	
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN</b>																	
1 Beschwerden und Rekurse (SchKG)	327	11	277	288	275	13	13	1	135	121	17	0	1	15	1	1	
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	7	1	1	
3 Revisionsbegehren, usw.	1	2	11	13	9	4	4	1	6	2	0	0	0	27	1	1	
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>																	
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	1	0	2	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	127	1	1	
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	43	1	1	
<b>TOTAL</b>	<b>5518</b>	<b>1784</b>	<b>5406</b>	<b>7190</b>	<b>5597</b>	<b>1593</b>	<b>1593</b>	<b>726</b>	<b>1470</b>	<b>2740</b>	<b>650</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>4</b>			

1) Hinzu kommen 6 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vermehrungen  
 2) Hinzu kommen 6 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vermehrungen  
 Sprache des Urteils: - Deutsch 58,7% - Französisch 31,0% - Italienisch 10,3%  
 3) Davon sielert: 1/9

C. STATISTIK

I. ART DER ERLEDIGUNG

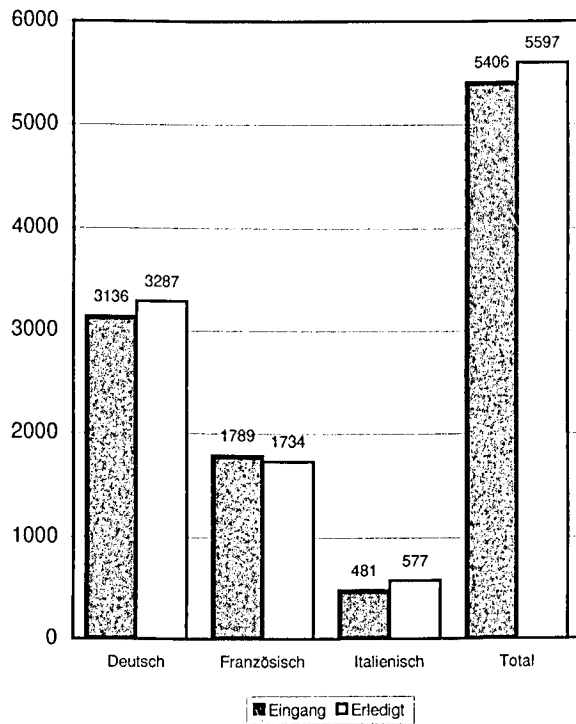
Natur der Streitsache	Zirkulationsweg			Sitzungen			Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetz.	Präsidentialverfahren	
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	3 Richter	5 Richter	7 Richter			Total
<b>I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>									
1 Staatsrechtliche Klagen	1	1	0	0	1	0	0	0	
2 Staatsrechtliche Beschwerden	940	168	9	9	10	10	947	172	
3 Übrige Rechtsmittel	1	1	1	3	0	1	3	0	
4 Revisionsbegehren, usw.	4	0	1	5	0	0	36	1	
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>									
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	1	1	0	2	0	0	3	0	
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	425	241	0	666	24	0	427	76	
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	
4 Revisionsbegehren, usw.	3	1	0	4	0	0	11	0	
<b>III. ZIVILSACHEN</b>									
1 Direkte Prozesse	0	0	0	0	3	5	1	6	
2 Berufungen	239	121	0	360	22	0	316	45	
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	4	0	4	0	0	5	2	
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	
5 Revisionsbegehren, usw.	3	1	0	4	0	1	3	1	
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>									
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	304	33	0	337	18	0	205	304	
2 Revisionsbegehren	2	0	0	2	0	0	0	1	
3 Anklagekammer	67	0	0	67	6	0	11	9	
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	1	0	0	
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN</b>									
1 Beschwerden und Rekurse (SchKG)	41	0	0	41	0	0	234	0	
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	1	0	
3 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	8	1	
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>									
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	2	
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	1	
<b>TOTAL</b>	<b>2031</b>	<b>572</b>	<b>11</b>	<b>2614</b>	<b>38</b>	<b>102</b>	<b>11</b>	<b>151</b>	<b>621</b>
									<b>2211</b>

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1999 (ZAHLEN 1998 IN KLAMMERN)

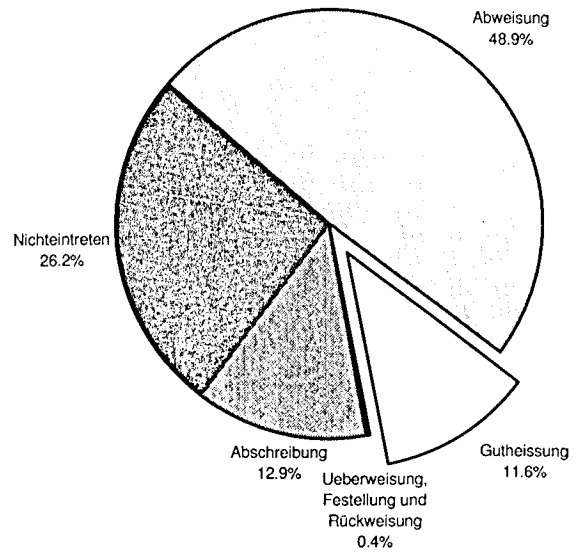
	Übertrag von 1998	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2000
Staatsrechtliche Streitigkeiten	745 (779) -4,4%	2184 (2207) -1,0%	2929 (2986) -1,9%	2317 (2240) +3,4%	612 (745) -17,9%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	529 (610) -13,3%	1149 (1045) +10,0%	1678 (1655) +1,4%	1217 (1126) +8,1%	461 (529) -12,9%
Zivilsachen	300 (420) -28,6%	761 (736) +3,4%	1061 (1156) -8,2%	778 (856) -9,1%	283 (300) -5,7%
Strafrechtspflege	197 (205) -3,9%	1020 (959) +6,4%	1217 (1164) +4,6%	997 (967) +3,1%	220 (197) +11,7%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	13 (25) -48,0%	289 (316) -8,5%	302 (341) -11,4%	285 (328) -13,1%	17 (13) +30,8%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	3 (1) +200,0%	3 (1) +200,0%	3 (1) +200,0%	0 (0) 0%
<b>TOTAL</b>	<b>1784 (2039) -12,5%</b>	<b>5406 (5264) +2,7%</b>	<b>7190 (7303) -1,5%</b>	<b>5597 (5518) +1,4%</b>	<b>1593 (1784) -10,7%</b>
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
<b>ZUNAHME 1970/1999</b>	<b>1252</b>	<b>3474</b>	<b>4726</b>	<b>3882</b>	<b>799</b>
		<b>+179,8%</b>	<b>+191,8%</b>	<b>+226,4%</b>	<b>+100,6%</b>

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

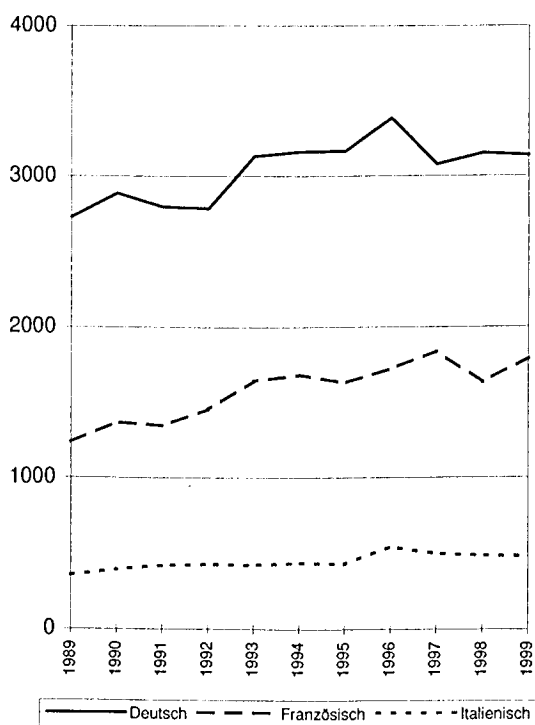
A) Streitsachen nach Sprachen 1999



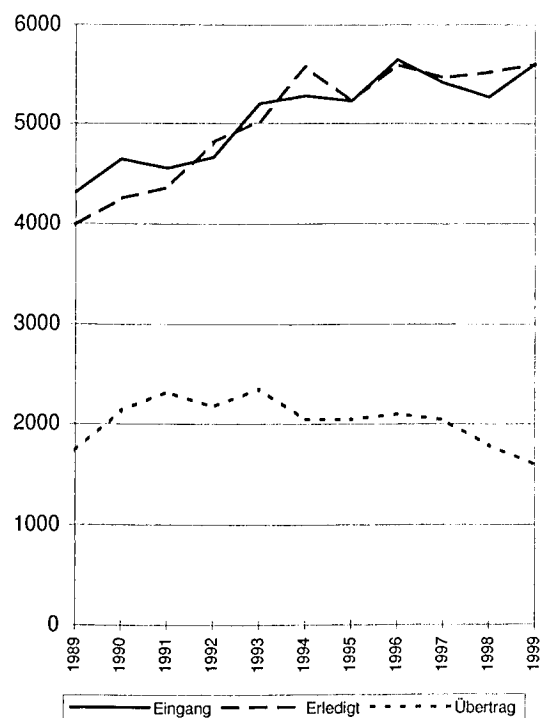
B) Erledigungsarten 1999



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



## IV. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1998	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2000
<b>I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	2	1	3	3	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	209	768	977	776	201
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	160	387	547	356	191
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	2	5	7	3	4
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	2	6	8	7	1
- Revisionsbegehren, usw.	5	30	35	34	1
- <b>Total</b>	<b>381</b>	<b>1197</b>	<b>1578</b>	<b>1180</b>	<b>398</b>
<b>II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	312	337	649	487	162
- Verwaltungsrechtliche Klagen	5	4	9	6	3
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	343	605	948	718	230
- Zivilrechtl. Direktprozesse	5	5	10	1	9
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	20	22	19	3
- <b>Total</b>	<b>667</b>	<b>971</b>	<b>1638</b>	<b>1231</b>	<b>407</b>
<b>I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	100	318	418	332	86
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	0	12	12	7	5
- Zivilrechtl. Direktprozesse	18	5	23	10	13
- Berufungen	194	456	650	458	192
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	3	4	3	1
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	1	3	3	0
- <b>Total</b>	<b>315</b>	<b>795</b>	<b>1110</b>	<b>813</b>	<b>297</b>
<b>II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	76	474	550	467	83
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	26	33	26	7
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	2	3	1	2
- Berufungen	76	268	344	285	59
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	2	9	11	8	3
- SchKK-Rekurse/Beschwerden	11	277	288	275	13
- Andere Rechtsmittel	0	2	2	1	1
- Revisionsbegehren, usw.	2	20	22	18	4
- <b>Total</b>	<b>175</b>	<b>1078</b>	<b>1253</b>	<b>1081</b>	<b>172</b>
<b>KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	37	243	280	203	77
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	12	98	110	88	22
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	177	929	1106	900	206
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	4	5	4	1
- <b>Total</b>	<b>227</b>	<b>1274</b>	<b>1501</b>	<b>1195</b>	<b>306</b>
<u>Anklagekammer</u>	18	87	105	93	12
<u>Bundesstrafgericht</u>	1	1	2	1	1
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	0	0	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	3	3	3	0
<b>TOTAL</b>	<b>1784</b>	<b>5406</b>	<b>7190</b>	<b>5597</b>	<b>1593</b>

## V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehrer usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	29	0	9	0	1	39
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	38	0	0	0	1	39
Persönliche Freiheit (ohne Haftbeschwerden)	2	0	0	0	0	2
Vereins- und Versammlungsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Meinungsausserungsf. (i.w.s.) und Religionsfr.	10	0	0	0	0	10
Bürgerrecht und Ausländerrecht	67	0	394	0	4	465
Staatshaftung	13	6	6	5 <sup>1)</sup>	1	31
Politische Rechte	18	0	0	7	2	27
Beamtenrecht	39	0	13	0	2	54
Gemeindeautonomie	9	0	0	0	0	9
Andere Grundrechte	1	0	0	0	0	1
Eigentumsgarantie	5	0	0	0	0	5
Stiftungsaufsicht	0	0	3	0	0	3
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erteilung)	1	0	5	2	0	8
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	0	0	0	0
Zivilstandsregister	1	0	2	0	0	3
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	2	0	0	2
Marken- und Patentregister	0	0	1	0	0	1
Zivilprozess	309	0	0	1	0	310
Strafprozess	659	0	10	0	21	690
Verwaltungsverfahren	13	0	7	0	0	20
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	49	0	0	0	1	50
Zwangsvollstreckung	0	0	0	0	0	0
Schiedsgerichtsbarkeit	17	0	0	0	1	18
Auslieferung	0	0	20	0	0	20
Rechtshilfe	1	0	153	0	1	155
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	15	0	0	0	0	15
Mittelschule	3	0	1	0	0	4
Hochschule	12	0	0	0	0	12
Berufsbildung	4	0	1	0	0	5
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	0	0	3	0	0	3
Tierschutz	0	0	2	0	0	2
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	1	0	0	0	0	1
Zivilschutz	1	0	3	0	0	4
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	7	0	2	0	0	9
Zölle	0	0	19	0	0	19
Direkte Steuern	102	0	151	0	7	260
Stempelabgaben	0	0	0	0	0	0
Indirekte Steuern	0	0	47	0	0	47
Verrechnungssteuer	0	0	10	0	0	10
<b>Übertrag</b>	<b>1427</b>	<b>6</b>	<b>864</b>	<b>15</b>	<b>42</b>	<b>2354</b>

1) Davon 4 direkte Prozesse



A. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehrer usw.	Total
Übertrag	1427	6	864	15	42	2354
Militärpflichtersatz	0	0	6	0	0	6
Doppelbesteuerung	30	0	0	1	1	32
Andere Abgaben	86	0	2	0	1	89
Abgabebefreiung und Abgabeerlass	15	0	0	0	0	15
Raumplanung	51	0	37	0	1	89
Landumlegungen	15	0	0	0	2	17
Kantonales Baurecht	65	0	4	0	1	70
Enteignung	5	0	24	0	2	31
Energie	1	0	0	0	0	1
Strassenwesen	7	0	76	0	1	84
Eisenbahn	1	0	4	0	0	5
Luftfahrt	0	1	67	0	0	68
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	20	0	0	20
Medizinalberufe	13	0	1	0	1	15
Umwelt- und Gewässerschutz	5	0	14	0	0	19
Krankheitsbekämpfung	1	0	2	0	0	3
Lebensmittelpolizei	0	0	0	0	0	0
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	1	0	1	0	0	2
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	15	0	13	1	1	30
Familienzulagen	11	0	0	0	0	11
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	14	0	0	0	1	15
Handels- und Gewerbefreiheit	15	0	3	0	0	18
Freie Berufe	35	0	0	0	1	36
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	2	0	6	0	0	8
Waldgesetzgebung	0	0	3	0	0	3
Jagd und Fischerei	0	0	0	0	0	0
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	2	0	1	1	0	4
Banken, Anlagefonds	0	0	15	0	0	15
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	2	0	0	2
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>1817</b>	<b>7</b>	<b>1165</b>	<b>18</b>	<b>55</b>	<b>3062</b>

B. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- - begehrt	Total
<b>PRIVATRECHT</b>							
<b>Personenrecht</b>							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	4	0	8	0	0	12
<i>Namensrecht</i>	0	3	0	2	0	0	5
<i>Vereine</i>	0	1	0	1	0	0	2
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	1	2	0	3
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Familienrecht</b>							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	2	0	2	0	0	4
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	93	3	120	0	1	217
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	3	0	10	0	0	13
<i>Kinderverhältnis</i>	0	13	2	18	2	0	35
<i>Vormundschaft</i>	0	16	0	19	0	0	35
<i>Andere Fälle</i>	0	42	0	9	2	1	54
<b>Erbrecht</b>							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	3	1	6	0	0	10
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	3	1	6	1	0	11
<i>Teilung</i>	0	6	0	5	0	0	11
<b>Sachenrecht</b>							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	1	18	0	20	0	1	40
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	7	0	4	0	0	11
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	8	0	2	0	1	11
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	2	0	11	3	0	16
<i>Andere Fälle</i>	0	1	0	0	0	0	1
<b>Obligationenrecht</b>							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	1	39	0	1	0	0	41
<i>Miete und Pacht</i>	0	86	1	2	0	0	89
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	36	0	0	0	0	36
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	97	2	5	0	0	104
<i>Werkvertrag</i>	0	32	0	0	0	0	32
<i>Auftrag</i>	5	60	0	0	0	0	65
<i>Gesellschaftsrecht</i>	1	31	0	0	0	0	32
<i>Wertpapierrecht</i>	0	2	0	0	0	0	2
<i>Haftpflichtrecht</i>	2	33	0	0	0	1	36
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	1	27	0	0	0	1	29
<b>Versicherungsvertragsrecht</b>	0	28	0	9	0	3	40
<b>Haftpl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Immaterialgüterrecht</b>							
<i>Marken und Muster</i>	0	3	0	0	0	0	3
<i>Erfindungspatente</i>	0	3	0	1	0	0	4
<i>Urheberrecht</i>	0	4	0	0	2	0	6
<b>Unlauterer Wettbewerb</b>	0	3	0	0	0	1	4
<b>Kartellrecht</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Schuldbetreibung und Konkurswesen</b>	0	30	1	185	0	1	217
<b>Übriges Zivilrecht</b>	0	0	0	1	0	0	1
<b>TOTAL</b>	11	739	11	448	12	11	1232

<b>C. Schuldbetreibung und Konkurskammer</b>	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehrt	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	275	1	9	285

<b>D. Anklagekammer</b>	AK- Beschwerde	Revisions- begehrt	Total
Gerichtsstandkonflikt	29	0	29
Bundesstrafprozess	18	0	18
Verwaltungsstrafrecht	29	0	29
Internationale Rechtshilfe	17	0	17
Übrige Fälle	0	0	0
<b>TOTAL</b>	93	0	93

<b>E. Strafrecht</b>	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehrt	Total
<b>STRAFRECHT</b>					
<b>StGB allgemeiner Teil</b>					
<i>Strafzumessung</i>	62	0	0	0	62
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	55	0	0	1	56
<i>Massnahmen</i>	28	0	0	0	28
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	1	0	0	0	1
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	44	0	0	1	45
<b>StGB besonderer Teil</b>					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	131	0	0	0	131
<i>Vermögensdelikte</i>	145	0	0	0	145
<i>Konkurs- und Betäubungsverbrechen oder -vergehen</i>	8	0	0	0	8
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	1	0	0	0	1
<i>Ehrverletzungen</i>	50	0	0	1	51
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	19	0	0	0	19
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	69	0	0	0	69
<i>Urkundendelikte</i>	21	0	0	0	21
<i>Andere Delikte</i>	79	0	0	0	79
<b>Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze</b>					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	90	0	0	0	90
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	57	0	0	0	57
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	40	0	0	0	40
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0
<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	8	0	8
<i>Andere Fragen</i>	0	0	9	0	9
<b>TOTAL</b>	900	0	17	3	920

---

	Bundes- straßproz.	Revisions- begehrer	Total
<b>F. BUNDESSTRAFGERICHT</b>	1	0	1

---

	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehrer	Total
<b>G. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF</b>	0	0	0

---

	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehrer	Total
<b>H. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>	2	1	3

---